



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz**

Untere Abfallbehörden  
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ)  
NGS  
Zentrale Unterstützungsstelle "Abfall,  
Gentechnik und Gerätesicherheit" (ZUS AGG)

Bearbeitet von  
Dr.-Ing. Heinz-Ulrich Bertram

E-Mail-Adresse:  
Heinz-Ulrich.Bertram  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 - 62813/16/1

Durchwahl (0511) 120-  
3256

Hannover  
07.07.2010

## Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch

Anlage: Erlass des MW vom 11.06.2010

Die Schadlosigkeit der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch wurde in Niedersachsen bisher auf der Grundlage der „Hinweise zur umweltverträglichen Verwertung von teerhaltigen Straßenausbaustoffen in Niedersachsen (5/1994)“ bewertet. Diese Hinweise wurden von den Niedersächsischen Landesämtern für Ökologie und Straßenbau erarbeitet und mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 09.05.1994 in dessen Geschäftsbereich eingeführt. Das Niedersächsische Umweltministerium (MU) hatte diesen Erlass und die Hinweise mit Erlass vom 22.06.1994 an seine nachgeordneten Behörden mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. Ergänzend dazu hat das MU mit Erlass vom 26.04.2002 (Az.: 36-62813/16) die Abfallschlüssel 17 03 01\* und 17 03 02 voneinander abgegrenzt.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) hat die „Hinweise“ in Abstimmung mit dem MU mit dem als Anlage beigefügten Erlass aufgehoben. Grundlage für die Bewertung der Schadlosigkeit bei der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch sind zukünftig die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauphthalten im Straßenbau“ [RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005 (RuVA-StB 01-2005)]. Zusätzlich sind die in dem Erlass des MW beschriebenen Randbedingungen zu beachten. Die RuVA-StB 01-2005 werden vom Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben ([www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)).

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente  
Internet  
[www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

Hinsichtlich der Einstufung der Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung weise ich auf Folgendes hin:

Teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe<sup>1</sup> liegen gemäß der RuVA-StB 01-2005 bei einem PAK-Gehalt > 25 mg/kg vor. Dieser PAK-Gehalt ist daher im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug auch für die Abgrenzung der Abfallschlüssel 17 03 01\* (kohlenteerhaltige Bitumengemische) und 17 03 02 zugrunde zu legen. Bei Unterschreitung dieses Abgrenzungswertes handelt es sich um Ausbauasphalt, der dem Abfallschlüssel 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) zuzuordnen und als nicht gefährlicher Abfall einzustufen ist. Die diesbezügliche Regelung meines o. g. Erlasses vom 26.04.2002 hebe ich auf.

Kaltmischgut, das aus teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Mischanlagen hergestellt wird, ist dem Abfallschlüssel 17 03 01\* (kohlenteerhaltige Bitumengemische) zuzuordnen.

Es ist vorgesehen, die Entsorgung von Kaltmischgut, das in stationären Mischanlagen (Zentralmischverfahren) aus teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen hergestellt und in Straßenbaumaßnahmen eingebaut wird, von den Nachweispflichten des § 43 KrW-/AbfG zu befreien. Hierzu ergeht ein gesonderter Erlass.

Andere teerhaltige Abfälle aus dem Baubereich (z. B. Teerpappe, Teerkork, Fugenmassen) weisen regelmäßig so hohe PAK-Gehalte auf, dass hierfür in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) differenzierte Abfallschlüssel nicht festgelegt worden sind. Bei diesen grundsätzlich separierbaren Gebäudebestandteilen ist der Teeranteil stets prägend für die Bewertung der Gefährlichkeit dieser Abfälle, so dass ich für diese in meinem o. g. Erlass vom 26.04.2002 keinen Abgrenzungswert festgelegt habe. Sie sind dem Abfallschlüssel 17 03 03\* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) zuzuordnen.

Ich bitte um Beachtung der in dem Erlass des MW getroffenen und der vorstehend genannten Regelungen.

Sie erhalten diesen Erlass ausschließlich auf elektronischen Weg.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Anstelle des Begriffes „teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe“ wird in der Abfallwirtschaft auch der Begriff „pechhaltiger Straßenaufbruch“ verwendet.

Das MW und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erhalten diesen Erlass nachrichtlich zur Kenntnis.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bertram', written in a cursive style.

Dr. Bertram



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Nieders. Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover

Bearbeitet von H. Paasche

E-Mail [lorsten.paasche@mw.niedersachsen.de](mailto:lorsten.paasche@mw.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
42.2-31133/1

Durchwahl (05 11) 1 20-  
78 56

Hannover  
11.06.2010

**Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005 (RuVA-StB 01-2005)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2004 vom 15.12.2004,  
Az. S 26/38.56.05-20/22 Va 04

Die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, RuVA-StB 01“ wurden überarbeitet und als Ausgabe 2001, Fassung 2005 (RuVA-StB 01-2005) veröffentlicht.

Die RuVA-StB 01-2005 führe ich hiermit in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz in Ihrem Geschäftsbereich ein. Die von Ihnen durch Vfg. 2-13-25/31111 v. 13.06.1994 eingeführten „Hinweise zur umweltverträglichen Verwertung von teerhaltigen Straßenausbaustoffen in Niedersachsen (5/1994)“ bitte ich aufzuheben.

Bei der Anwendung der RuVA-StB 01-2005 bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

1. Zur Vermeidung von teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen ist zu prüfen, ob die in der Fahrbahnkonstruktion vorhandenen Schichten überbaut werden können.
2. Der Fahrbahnaufbau ist durch die Entnahme von mindestens zwei Bohrkernen bzw. Ausbaustücken zu untersuchen.

Die gewonnenen Proben werden zur PAK- und Phenolindexbestimmung in ihre Einzelschichten zerlegt und anschließend getrennt untersucht.

Sie kennen unsere Pferde. Erleben Sie unsere Stärken.  
[www.innovatives.niedersachsen.de](http://www.innovatives.niedersachsen.de)



Dienstgebäude  
Landschaftstraße 5  
30159 Hannover  
Paketanschrift  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Telefon  
(05 11) 120-0

Telefax  
(05 11) 1 20-78 91  
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail  
[Poststelle@mw.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@mw.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

#### Bei Baumaßnahmen

- bis 2.000 m<sup>2</sup> (auch bei Kleinflächen) sind zwei Bohrkerne,
  - bis 20.000 m<sup>2</sup> ist je angefangene weitere 2.000 m<sup>2</sup> ein weiterer Bohrkern,
  - über 20.000 m<sup>2</sup> ist je angefangene weitere 4.000 m<sup>2</sup> ein weiterer Bohrkern
- zu entnehmen und zu untersuchen.

Liegen die Ergebnisse nicht in der gleichen Verwertungsklasse (RuVA-StB 01-2005, Tab. 1), ist die zuzuordnende Fläche durch weitere Bohrkerne bis auf 500 m<sup>2</sup> einzuengen.

3. Teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe liegen bei einem PAK-Gehalt > 25 mg/kg vor (siehe RuVA-StB 01-2005, Abschnitt 3.3). Sie werden dem Abfallschlüssel 17 03 01\* (kohlenteeerhaltige Bitumengemische) der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet und als gefährlicher Abfall eingestuft (Hinweis: Anstelle des Begriffes „teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe“ wird in der Abfallwirtschaft auch der Begriff „pechhaltiger Straßenaufbruch“ verwendet.)

Bei Unterschreitung des Grenzwertes handelt es sich um Ausbausphalt, der dem Abfallschlüssel 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) zugeordnet und als nicht gefährlicher Abfall eingestuft wird.

4. Kaltmischgut, das aus teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Mischanlagen hergestellt wird, ist ebenfalls dem Abfallschlüssel 17 03 01\* (kohlenteeerhaltige Bitumengemische) zuzuordnen.
5. Für die Herstellung von Trag-, Frostschutz- und Foundationsschichten unter Verwendung teer-/pechhaltiger Straßenausbaustoffe sind das „Merkblatt für die Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen und von Asphaltgranulat in bitumengebundenen Tragschichten durch Kaltaufbereitung in Mischanlagen“ (M VB-K, Ausgabe 2007) und das „Merkblatt für Kaltrecycling in situ“ (M KRC, Ausgabe 2005) anzuwenden. Sofern die wieder eingebaute Masse an teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen 3.000 Mg nicht überschreitet, kann bei Einhaltung der in diesen Merkblättern beschriebenen bautechnischen Anforderungen auf eine gesonderte Eignungsprüfung zum Nachweis der Umweltverträglichkeit verzichtet werden. Überschreitet die eingebaute Masse an teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen 3000 Mg, ist im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß Abschnitt 4.2 der RuVA-StB 01-2005 nachzuweisen, dass die Grenzwerte der Tabelle 2 eingehalten werden.
6. Bei Anwendung des Zentralmischverfahrens (M VB-K) in stationären Mischanlagen in seiner bisher in Niedersachsen praktizierten Form sind das Beibringen der erforderlichen Transportgenehmigungen, das Begleitscheinverfahren und der Entsorgungsnachweis Leistungen des Bauvertrags. Die Befreiung von den Nachweispflichten des § 43 KrW-/AbfG für Kaltmischgut, das aus teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen in stationären Mischanlagen hergestellt wird, wird das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz gesondert regeln.

7. Bei Anwendung des Zentralmischverfahrens (M VB-K) in mobilen Mischanlagen, die für eine Baumaßnahme auf der Baustelle oder in unmittelbarer Nähe aufgestellt werden, so dass nur sehr kurze Transportwege (häufig kleiner 2 km) entstehen, sind bei der Standortwahl zwei Fälle zu unterscheiden:

- Die mobile Mischanlage befindet sich auf dem Grundstück des Straßenbaulasträgers (Straßengrundstück). Die teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffe verlassen die Baustelle bzw. das Baufeld nicht.
- Die mobile Mischanlage befindet sich auf einem Nachbargrundstück des Straßengrundstücks. Zum Transport der teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffe wird das Netz der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nicht benutzt.


Bei beiden Standorten kommt es nur zu Transporten innerhalb der Baumaßnahme (Längstransporte) sowie zwischen der Baumaßnahme und den Nachbargrundstücken. Beide Fallgestaltungen fallen nicht unter die Genehmigungspflicht des § 49 KrW-/AbfG und nicht unter die Nachweis- und Registerpflichten der §§ 42 und 43 KrW-/AbfG. Dies gilt nicht, wenn das in der mobilen Mischanlage hergestellte Kaltmischgut außerhalb der Baumaßnahme eingebaut wird.

8. Beim Baumischverfahren (M KRC) werden während des Baufortschritts die teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffe durch eine Fräswalze aufgenommen, im Zwangsmischer mit dem Bindemittel vermischt und im gleichen Arbeitsgang profilgerecht auf der Unterlage eingebaut und vorverdichtet. Dabei gibt es keine Transporte von teer-/pechhaltigem Mischgut außerhalb der fahrbaren Baumaschine (mixpaver). Brechen, Homogenisieren und Herstellen der profilgerechten Lage erfolgt komplett an Ort und Stelle. Das heißt, Ausbauort und Einbauort sind identisch. Transportgenehmigungen, Entsorgungsnachweise und die Durchführung des Begleitscheinverfahrens sind nicht erforderlich.
9. Die Schichten, die mit teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen hergestellt wurden, sind in den Aufbaudaten mit dem System PRI&MAS zu erfassen.

Dieser Erlass zur Einführung der RuVA-StB 01-2005, wird vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit der Bitte weitergeleitet, diesen analog anzuwenden.

Das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz erhält eine Durchschrift dieses Erlasses.

Im Auftrage



Saborowski